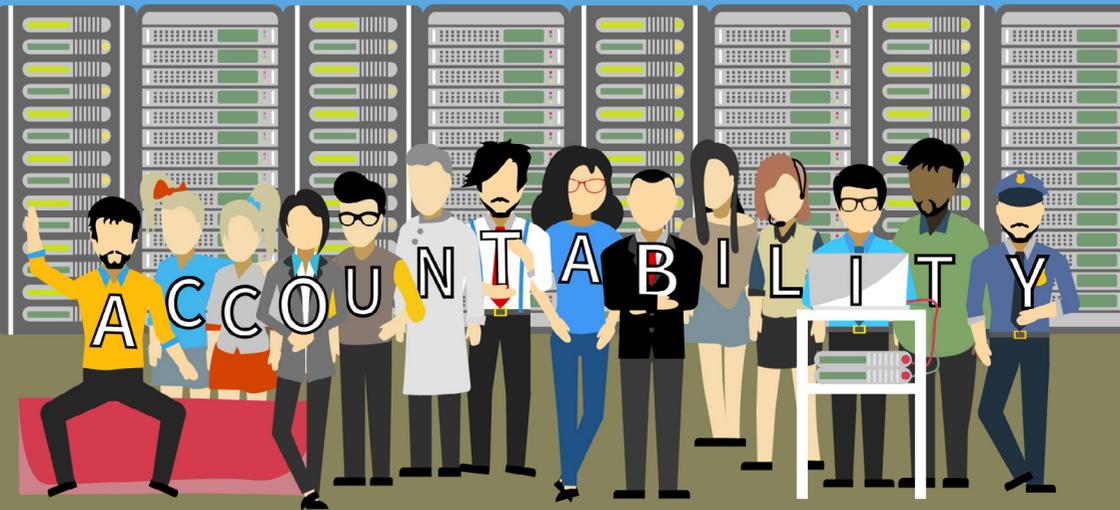

Neue Datenschutzvorschriften für die Organe und Einrichtungen der EU und ihre Auswirkungen auf IHRE Arbeit



Print ISBN: 978-92-9242-389-6 DOI: 10.2804/357195 QT-05-18-174-DE-C
PDF ISBN: 978-92-9242-391-9 DOI: 10.2804/4566 QT-05-18-174-DE-N

Die Art und Weise, wie Ihre Einrichtung mit personenbezogenen Daten umgeht, hat sich geändert. Die mit den neugefassten Datenschutzvorschriften für die Organe und Einrichtungen der EU eingeführten Änderungen haben Auswirkungen auf Ihre Arbeit,



1 wenn Sie bei Ihrer Tätigkeit in einer EU-Einrichtung personenbezogene Daten verarbeiten,



2 wenn Sie Gesetzesvorlagen, Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte (oder internationale Übereinkommen) erarbeiten, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen ist,



3 wenn Ihre EU-Einrichtung Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, etwa in Verbindung mit Ihrer Einstellung, Ihrer Leistungsbeurteilung oder im Krankheitsfall.



Datenschutzvorschriften der EU: Rechenschaftspflicht und Transparenz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Menschheit stehen.
(Erwägungsgrund 4 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)

Der Schutz personenbezogener Daten zielt auf natürliche Personen ab. Er zählt zu den Grundrechten. Durch die neuen Vorschriften hat jeder Einzelne mehr Kontrolle über seine personenbezogenen Daten. Die Vorschriften dienen dazu, personenbezogene Daten zu schützen, unabhängig von ihrer Übermittlung, Verarbeitung oder Speicherung.

Im Mittelpunkt der Reform steht die **Rechenschaftspflicht**. Ihre Einrichtung trägt daher nun Verantwortung dafür, dass die Datenschutzregeln eingehalten werden und dass die Einhaltung auch nachgewiesen werden kann. Daraus folgt, dass sich nun jeder mit dem Thema Datenschutz befassen muss, unabhängig von seiner Stellung innerhalb der EU-Hierarchie.

Jedes Organ sowie jede Einrichtung und sonstige Stelle der Union verfügt über einen Datenschutzbeauftragten (DSB). Ihr Datenschutzbeauftragter ist Ihr interner Verbündeter, der Sie in Fragen des Datenschutzes beraten kann. Wenn Sie mögliche Fallstricke vermeiden möchten, sollten Sie Ihren Datenschutzbeauftragten möglichst früh in Ihre Planungen in Bezug auf die Arbeit mit personenbezogenen Daten einbeziehen.



Auswirkungen der neuen Vorschriften auf Ihre Arbeit – Behalten Sie den Datenschutz im Auge!

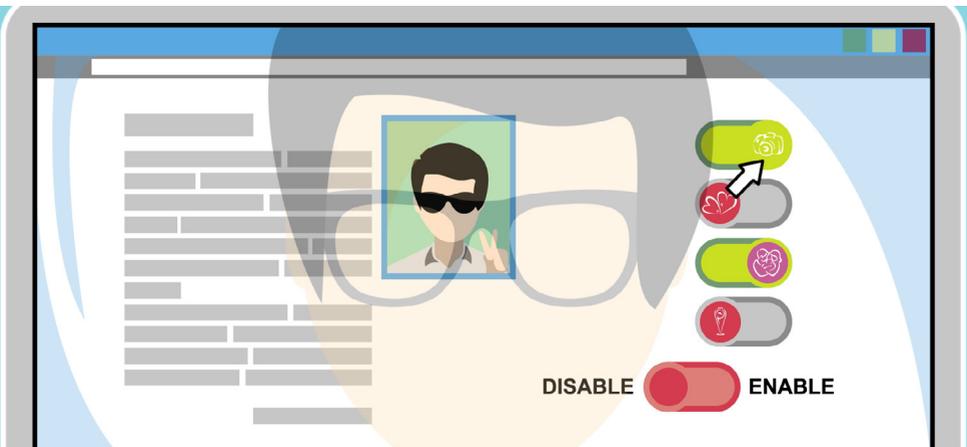
Mehr Rechte für den Einzelnen



Vor der Erhebung personenbezogener Daten müssen Sie die Betroffenen mit Hilfe von Datenschutzhinweisen darüber informieren, wie Ihre Einrichtung die personenbezogenen Daten zu verwenden gedenkt. Natürliche Personen haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und den Erhalt einer Kopie all ihrer personenbezogenen Daten, die von Ihrer Einrichtung verarbeitet werden. Ferner haben sie das Recht auf Berichtigung und in einigen Fällen auch auf die Löschung ihrer personenbezogenen Daten. Aufgrund des neuen Rechts auf Datenübertragbarkeit haben natürliche Personen Anspruch auf die Aushändigung und Wiederverwendung ihrer personenbezogenen Daten für eigene Zwecke und über verschiedene Dienste hinweg. Dies ermöglicht ihnen das einfache Übertragen oder Kopieren dieser Daten auf sichere Art und Weise von einer auf eine andere IT-Umgebung, ohne dass die Verwendbarkeit der Daten beeinträchtigt wird.

Sicherstellung und Dokumentation der Einhaltung

Ermitteln Sie, welche Verarbeitungsvorgänge in Ihren Verantwortungsbereich fallen, und informieren Sie Ihren DSB darüber. Halten Sie schriftlich fest, warum und auf welche Weise Ihre Einrichtung personenbezogene Daten verarbeitet.



Planen Sie den Datenschutz von Anfang an - *Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen*



Beziehen Sie Datenschutzfragen in Ihre Handbücher, Verfahren und alle Verarbeitungsvorgänge mit ein, bevor Sie personenbezogene Daten zu verarbeiten beginnen. Sie müssen sicherstellen, dass die Datenschutzgrundsätze bei jedem Verarbeitungsvorgang wirksam umgesetzt werden. Zu diesen Grundsätzen zählen eine faire und rechtmäßige Verarbeitung, die Datenminimierung, begrenzte Aufbewahrungszeiten und geeignete Sicherheitsvorkehrungen. Bitten Sie Ihren DSB gleich zu Beginn um Rat. Prüfen Sie die verwendeten technischen und organisatorischen Vorkehrungen regelmäßig, solange ein Verarbeitungsvorgang Verwendung findet. Ihr DSB kann Ihnen auch helfen, die Verarbeitungsvorgänge zu ermitteln, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung nötig ist, und Ihnen Informationen zu ihrer Durchführung geben.

Risikobasierte Bewertung

Bewerten Sie, welche möglichen Risiken jeder Ihrer Verarbeitungsvorgänge für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen in sich trägt, und treffen Sie geeignete Schutzmaßnahmen.



Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

In einigen Fällen müssen Sie eine förmliche DSFA durchführen, bei der die Risiken Ihrer geplanten Verarbeitungsvorgänge genauer analysiert sowie entsprechende Kontrollen gewählt und dokumentiert werden. Dies gilt etwa für die umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten, etwa gesundheitlicher Informationen.



Outsourcing, Beschaffung, Dienstgüte- und andere Vereinbarungen



Ihre Einrichtung trägt auch Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in ihrem Auftrag von externen Stellen oder Auftragnehmern vorgenommen wird. Ermitteln Sie die Risiken der Verarbeitungsvorgänge und legen Sie schon bei der Erstellung von Ausschreibungen die Datenschutzanforderungen fest, wählen Sie geeignete Auftragnehmer aus und nehmen Sie **Vertragsklauseln zum Datenschutz** mit auf. Ähnliches gilt, wenn Sie im Rahmen einer Dienstgüte- oder anderen Vereinbarung einen Verarbeitungsvorgang gemeinsam mit einer oder mehreren anderen EU-Einrichtungen durchführen. Überprüfen Sie Ihre bestehenden Verträge und aktualisieren Sie sie unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften.

Übermittlung personenbezogener Daten an Länder außerhalb der EU

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Länder außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind nur auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission gestattet oder wenn angemessene Garantien, etwa in Form spezifischer Vertragsklauseln, gegeben werden.



Der DSB: Ihr interner Verbündeter und Berater



Über die Verantwortung jeder Einrichtung und all ihrer Bediensteten für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinaus muss jede Einrichtung zusätzlich einen Datenschutzbeauftragten (DSB) ernennen. Der DSB fungiert als unabhängiger interner Berater für alle in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter. Darüber hinaus ist er die Kontaktstelle für Personen, die ihre Datenschutzrechte wahrnehmen oder eine Beschwerde einreichen möchten; er kann in seiner Einrichtung daher Untersuchungen zu Datenschutzfragen einleiten.



Entdeckung und Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Sollten Sie feststellen, dass der Schutz personenbezogener Daten verletzt wurde, verständigen Sie umgehend Ihre Vorgesetzten! Ihre Einrichtung muss den DSB davon in Kenntnis setzen, den Vorfall bewerten und seine Auswirkungen eindämmen. Die meisten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten müssen auch dem EDPS gemeldet werden, und zwar innerhalb von 72 Stunden, nachdem die Verletzung Ihrer Einrichtung bekannt wurde. Datenschutzverletzungen sind unter anderem der Diebstahl personenbezogener Daten, der Verlust eines USB-Sticks, auf dem Namen gespeichert sind, oder die unbeabsichtigte Veröffentlichung interner Mitarbeiterlisten.

Haftung und Sanktionen

Die Nichteinhaltung der Datenschutzvorschriften kann dazu führen, dass disziplinarische Strafen gegen EU-Bedienstete ausgesprochen werden. Wer aufgrund einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einen materiellen oder immateriellen Schaden erleidet, hat Anspruch auf Schadenersatz durch Ihre Einrichtung. Der EDSB kann aufgrund seiner Abhilfebefugnisse beispielsweise eine Warnung aussprechen oder die Verarbeitung verbieten. Zudem kann er EU-Einrichtungen Geldbußen (von bis zu 500 000 EUR pro Jahr) auferlegen.



assurer le respect
appliquer des mesures
de sauvegarde

démontrer
l'efficacité des mesures
de sauvegarde

vérifier le respect
mesurer le respect

Unter **personenbezogenen Daten** versteht man alle Informationen, die sich auf eine (direkt oder indirekt) identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Beispiele: Name, E-Mail-Adresse, Unterlagen zur jährlichen Beurteilung, Gesundheitsakten, aber auch Informationen, die eine indirekte Identifizierung zulassen, wie Personalnummer, IP-Adresse, Verbindungsprotokolle, Faxnummer, biometrische Daten usw.

Verarbeitung bezieht sich auch auf jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Beispiele: Einstellungsverfahren, Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen, Liste externer Sachverständiger, Veranstaltungsmanagement, Veröffentlichung von Bildern, Aufbau einer Online-Kooperationsplattform für Bürger oder Mitarbeiter.

Eine Verarbeitung findet auch statt, wenn europäische Organe oder Einrichtungen den Mitgliedstaaten ein technisches Instrument oder eine technische Lösung für den Informationsaustausch zur Verfügung stellen und weiter Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten haben oder ein Register über die mit der Plattform in Zusammenhang stehenden Verbindungsprotokolle führen.

In unseren Informationsblättern erfahren Sie mehr über die neuen Datenschutzvorschriften:

- **The GDPR for EU institutions: your rights in the digital era (Die DSGVO für EU-Organen: Ihre Rechte im digitalen Zeitalter)**
- **New data protection rules for EU institutions and how they affect YOU (Wie wirken sich die neuen Datenschutzvorschriften für EU-Organen auf IHRE Arbeit aus)**

Oder besuchen Sie [die Website des EDSB](#)

Das vorliegende Informationsblatt wird durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) herausgegeben. Die 2004 eingerichtete unabhängige EU-Behörde

- überwacht die Verarbeitung personenbezogener Daten durch EU-Organen und -Einrichtungen;
- berät zu Rechtsvorschriften zum Datenschutz;
- arbeitet mit vergleichbaren Behörden zusammen, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

www.edps.europa.eu

 @EU_EDPS

 EDPS

 European Data Protection Supervisor